

EuGH (Große Kammer), *Urt. v. 1. 3. 2011 – C-236/09* (Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL, Yann van Vugt, Charles Basselier/Conseil des ministres)

Zum Sachverhalt:

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Gültigkeit von Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. 12. 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABIEG Nr. L 373, S. 37). Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL sowie Herrn *van Vugt* und Herrn *Basselier* auf der einen Seite und dem Conseil des ministres (Ministerrat) des Königreichs Belgien auf der anderen Seite über die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 21. 12. 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. 5. 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen, was das Geschlecht in Versicherungsangelegenheiten betrifft (Moniteur belge vom 31. 12. 2007, 66175, im Folgenden: Gesetz vom 21. 12. 2007).

Rechtlicher Rahmen

Nationales Recht

Art. 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2007 stellt klar, dass damit die Richtlinie 2004/113/EG umgesetzt wird. Art. 3 dieses Gesetzes enthält die Bestimmung, mit der Art. 10 des Gesetzes vom 10. 5. 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen, was das Geschlecht in Versicherungsangelegenheiten betrifft, ersetzt wird. Die Neufassung des Art. 10 des letztgenannten Gesetzes lautet nunmehr wie folgt:

§ 1. In Abweichung von Art. 8 kann eine proportionale unmittelbare Unterscheidung auf Grund des Geschlechts bei der Festlegung der Versicherungsprämien und -leistungen gemacht werden, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.

Diese Abweichung gilt nur für Lebensversicherungsverträge i. S. von Art. 97 des Gesetzes vom 25. 6. 1992 über den Landversicherungsvertrag.

§ 2. Kosten in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen ab dem 21. 12. 2007 auf keinen Fall zu unterschiedlichen Versicherungsprämien und -leistungen führen.

§ 3. Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen sammelt die in § 1 erwähnten versicherungsmathematischen und statistischen Daten, gewährleistet die Veröffentlichung dieser Daten spätestens am 20. 6. 2008 und anschließend die Veröffentlichung der aktualisierten Daten alle zwei Jahre und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite. Diese Daten werden alle zwei Jahre aktualisiert. Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen ist ermächtigt, die dazu notwendigen Daten von den betreffenden Einrichtungen, Unternehmen oder Personen zu verlangen. Sie bestimmt, welche Daten übermittelt werden müssen, sowie die Art und Form ihrer Übermittlung.

§ 4. Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen übermittelt der Europäischen Kommission spätestens am 21. 12. 2009 die Daten, über die sie auf Grund des vorliegenden Artikels verfügt. Sie übermittelt der Europäischen Kommission diese Daten jedes Mal, wenn sie aktualisiert sind.

§ 5. Die Gesetzgebenden Kammern bewerten vor dem 1. 3. 2011 die Anwendung des vorliegenden Artikels auf Grund der in den §§ 3 und 4 erwähnten Daten, des in Art. EWG RL 2004 113 Artikel 16 der Richtlinie 2004/113/EG erwähnten Berichts der Europäischen Kommission und der Situation in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Bewertung erfolgt auf Grund eines Berichts, der den Gesetzgebenden Kammern binnen zwei Jahren von einer Bewertungskommission vorgelegt wird. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten in Bezug auf die

Zusammensetzung und Bestellung der Bewertungskommission, die Form und den Inhalt des Berichts. Die Kommission wird unter anderem Bericht über die Auswirkungen des vorliegenden Artikels auf die Marktsituation erstatten und auch andere Segmentierungskriterien als die geschlechtsbezogenen Kriterien untersuchen.

§ 6. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die im Rahmen einer zusätzlichen Sozialversicherungsregelung abgeschlossenen Versicherungsverträge. Für diese Verträge gilt ausschließlich Art. 12.

Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und Vorlagefragen

Die Kl. des Ausgangsverfahrens erhoben bei der *Cour constitutionnelle* (Verfassungsgerichtshof) eine Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. 12. 2007, mit dem die Richtlinie 2004/113/EG in belgisches Recht umgesetzt wurde. Ihrer Ansicht nach verstößt das Gesetz vom 21. 12. 2007, mit dem von der Ausnahmemöglichkeit des Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG Gebrauch gemacht wird, gegen den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen. Soweit mit dem Gesetz vom 21. 12. 2007 von der Ausnahmemöglichkeit des Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG Gebrauch gemacht wird, hat die *Cour constitutionnelle*, da ihrer Meinung nach die bei ihr anhängige Klage eine Frage nach der Gültigkeit einer Bestimmung einer Richtlinie der Union aufwirft, beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem *EuGH* folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG vereinbar mit Art. EUV2009 Artikel 6 EUV2009 Artikel 6 Absatz II EU und insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz?
2. Falls die erste Frage verneinend beantwortet wird: Ist derselbe Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie ebenfalls unvereinbar mit Art. EUV2009 Artikel 6 EUV2009 Artikel 6 Absatz II EU, wenn seine Anwendung auf Lebensversicherungsverträge beschränkt wird?

Der *EuGH* hat wie aus dem Leitsatz ersichtlich entschieden.

Aus den Gründen:

Zu den Vorlagefragen

[15] Mit der ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG in Anbetracht des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern gültig ist.

[16] Art. EUV2009 Artikel 6 EU, auf den das vorlegende Gericht in seinen Fragen Bezug nimmt und der im ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113/EG genannt wird, bestimmte in seinem Absatz 2, dass die Union die Grundrechte achtet, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Diese Grundrechte sind in die Charta inkorporiert worden, die ab dem 1. 12. 2009 rechtlich gleichrangig mit den Verträgen ist.

[17] Nach den Art. EUGRCHARTA Artikel 21 und EUGRCHARTA Artikel 23 der Charta sind zum einen Diskriminierungen wegen des Geschlechts verboten, und zum anderen ist die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen zu gewährleisten. Da im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113/EG ausdrücklich auf diese Artikel Bezug genommen wird, ist die Gültigkeit von Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie mit Blick auf diese Bestimmungen der

Charta zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, *EuZW* 2010, [EUZW Jahr 2010 Seite 939 Rdnr. Randnummer 46](#)).

[18] Das Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist Gegenstand von Bestimmungen des AEUV. Zum einen muss nach Art. [AEUV Artikel 157 AEUV Artikel 157 Absatz I](#) AEUV jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Zum anderen kann nach Art. [AEUV Artikel 19 AEUV Artikel 19 Absatz I](#) AEUV der Rat nach Zustimmung des Parlaments geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

[19] Während Art. [AEUV Artikel 157 AEUV Artikel 157 Absatz I](#) AEUV den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in einem spezifischen Bereich aufstellt, stellt Art. [AEUV Artikel 19 AEUV Artikel 19 Absatz I](#) AEUV eine Ermächtigung für den Rat dar, der, wenn er davon Gebrauch macht, unter anderem Art. 3 III Unterabs. 2 EUV beachten muss, nach dem die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpft und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördert, sowie Art. [AEUV Artikel 8](#) AEUV, nach dem die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

[20] Bei der schrittweisen Verwirklichung dieser Gleichheit ist es der Unionsgesetzgeber, der unter Berücksichtigung der Aufgabe, die der Union mit Art. 3 III Unterabs. 2 EUV und Art. [AEUV Artikel 8](#) AEUV übertragen worden ist, den Zeitpunkt seines Tätigwerdens bestimmt, wobei er der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Union Rechnung trägt.

[21] Ist jedoch ein solches Tätigwerden beschlossen worden, muss es in kohärenter Weise auf die Erreichung des verfolgten Ziels hinwirken, was nicht die Möglichkeit ausschließt, Übergangszeiten oder Ausnahmen begrenzten Umfangs vorzusehen.

[22] Wie es im 18. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113/EG heißt, war bei deren Erlass die Anwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Bereich des Versicherungswesens weit verbreitet.

[23] Folglich stand es dem Unionsgesetzgeber frei, den Grundsatz der Gleichheit von Frauen und Männern, genauer die Anwendung der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen, stufenweise mit angemessenen Übergangszeiten umzusetzen.

[24] In diesem Sinne hat der Unionsgesetzgeber in Art. [EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz I](#) der Richtlinie 2004/113/EG vorgesehen, dass die Unterschiede bei den Prämien und Leistungen, die sich aus der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei ihrer Berechnung ergeben, bis spätestens zum 21. 12. 2007 abgeschafft werden mussten.

[25] In Abweichung von der mit diesem Art. [EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz I](#) eingeführten Grundregel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen ist den Mitgliedstaaten, deren nationales Recht diese Regel bei Erlass der Richtlinie 2004/113/EG noch nicht vorsah, durch Art. [EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II](#) die Möglichkeit eingeräumt worden, vor dem 21. 12. 2007 zu beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.

[26] Ebenfalls nach Art. [EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II](#) wird diese Möglichkeit fünf Jahre nach dem 21. 12. 2007 überprüft, wobei einem Bericht der Kommission Rechnung zu tragen ist, doch dürfen die Mitgliedstaaten, die von

dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den Versicherern gestatten, diese Ungleichbehandlung unbefristet zu praktizieren, da die Richtlinie 2004/113/EG keine Bestimmung über die Anwendungsdauer dieser Unterschiede enthält.

[27] Der Rat äußert Zweifel daran, ob die Lage von versicherten Frauen und die von versicherten Männern im Rahmen bestimmter Privatversicherungszweige als vergleichbar angesehen werden können, da aus versicherungstechnischer Sicht bei der auf statistischer Grundlage stattfindenden Einordnung in Risikokategorien die Niveaus des versicherten Risikos bei Frauen und bei Männern unterschiedlich sein könnten. Er macht geltend, die in Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG gewählte Option solle nur ermöglichen, unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichzubehandeln.

[28] Nach der ständigen Rechtsprechung des *EuGH* verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. *EuGH*, Slg. 2008, I-EUGH-SLG Jahr 2008 Artikel I Seite 9895 = NVwZ 2009, NVWZ Jahr 2009 Seite 382 = EuZW 2009, EUZW Jahr 2009 Seite 263 Rdnr. Randnummer 23– Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.).

[29] Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte ist im Licht des Zwecks und des Ziels der Unionsmaßnahme, die die fragliche Unterscheidung einführt, zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne *EuGH*, Slg. 2008, I-EUGH-SLG Jahr 2008 Artikel I Seite 9895 = NVwZ 2009, NVWZ Jahr 2009 Seite 382 = EuZW 2009, EUZW Jahr 2009 Seite 263 Rdnr. Randnummer 26–

Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.). Hier wird diese Unterscheidung mit Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG eingeführt.

[30] Es steht fest, dass das mit der Richtlinie 2004/113/EG im Versicherungssektor verfolgte Ziel, wie in ihrem Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz I zum Ausdruck kommt, in der Anwendung der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen besteht. Im 18. Erwägungsgrund dieser Richtlinie heißt es ausdrücklich, dass zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen sollte. Im 19. Erwägungsgrund der Richtlinie wird die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen nicht anzuwenden, als „Ausnahme“ bezeichnet. Somit beruht die Richtlinie 2004/113/EG auf der Prämisse, dass für die Zwecke der Anwendung des in den Art. EUGRCHARTA Artikel 21 und EUGRCHARTA Artikel 23 der Charta verbürgten Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern die Lage von Frauen und die Lage von Männern in Bezug auf die Prämien

und Leistungen der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sind.

[31] Damit besteht die Gefahr, dass die in Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG vorgesehene Ausnahme von der Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach dem Unionsrecht unbefristet zulässig ist.

[32] Eine solche Bestimmung, die es den betreffenden Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, läuft der Verwirklichung des mit der Richtlinie 2004/113/EG verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist mit den Art. EUGRCHARTA Artikel 21 und EUGRCHARTA Artikel 23 der Charta unvereinbar.

[33] Die Bestimmung ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit als ungültig anzusehen.

[34] Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass Art. EWG RL 2004 113 Artikel 5 EWG RL 2004 113 Artikel 5 Absatz II der Richtlinie 2004/113/EG mit Wirkung vom 21. 12. 2012 ungültig ist.

Anmerkung der Redaktion: zum Themenumfeld s. auch den Nordbayerischen Versicherungstag 2011, wie obige Mitteilung